ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Spengel, Christoph et al.

Article

Erbschaftsteuern: Ist der Steuerbonus für Unternehmenserben gerechtfertigt?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Spengel, Christoph et al. (2014) : Erbschaftsteuern: Ist der Steuerbonus für Unternehmenserben gerechtfertigt?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 67, Iss. 17, pp. 5-21

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/165474

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Erbschaftsteuern: Ist der Steuerbonus für Unternehmenserben gerechtfertigt?

Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Firmenerben gegenüber Erben von Privatvermögen bevorzugt behandelt werden dürfen. Der Steuerbonus wurde im Jahr 2008 eingeführt und damit begründet, dass zur Sicherung von Arbeitsplätzen Betriebsvermögen verschont werden dürfe. Ist diese Regelung gerechtfertigt?

Erbschaftsteuer: Reformbedarf bei der Übertragung von Betriebsvermögen

Das Bundesverfassungsgericht prüft die Privilegierung bei der Übertragung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer. Der Beitrag stellt die derzeitige Praxis dar, untersucht, ob Erbschaftsteuerbelastungen den Bestand von Unternehmen gefährden und ordnet die deutsche Ausgestaltung im internationalen Vergleich ein.

Gefährdet die Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen?

Die derzeitigen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen befreien 85% bzw. 100% des übertragenen Vermögens als sachliche Befreiung von der Erbschaftsteuer. Kommt die 100%ige Freistellung zur Anwendung, kann sich in Bezug auf die Übertragung von Betriebsvermögen per se keine Erbschaftsteuerbelastung ergeben.

Kommt die 85%ige Freistellung zum Tragen, beläuft sich die Erbschaftsteuer beim derzeitigen Kapitalisierungsfaktor von 14,1 (2014, bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§§ 199 ff ErbStG)) auf maximal 4,5% des Unternehmenswerts bzw. 63,5% des laufenden Gewinns.[1]

Von einer Bestandsgefährdung von Unternehmen kann deswegen bei typisierender Betrachtung nicht die Rede sein. Entsprechendes gilt auch für die bis einschließlich 2008 geltende Vorgängerregelung, bei der Betriebsvermögen nach dem sog. Stuttgarter-Verfahren bewertet (Unterbewertung aufgrund des Ansatzes der Steuerbilanzwerte beim Vermögenswert) und um einen Abschlag von 35% gemindert wurde. Typisierende Modellrechnungen ergaben Erbschaftsteuerbelastungen zwischen 3,77% (Personenunternehmen) und 6,08% (Kapitalgesellschaften) des Unternehmenswerts bei Übertragungen an Kinder (vgl. Scheffler und Spengel 2004).

Wie jede andere Steuer auch, greift die Erbschaftsteuer in die Liquidität ein. Es kann auch zu einem Eingriff in die Vermögenssubstanz kommen, sofern nicht genügend Liquidität vorhanden ist. Inwieweit es tatsächlich zu einer Bestandsgefährdung von Unternehmen kommt, ist deswegen eine Frage des Einzelfalls. Bei einer Existenzgefährdung besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Steuer bei der Übertragung von Personenunternehmen (nicht Anteile an Kapitalgesellschaften) zu stunden (§ 28 ErbStG). Der Antrag auf Stundung muss begründet sein und außerhalb des Betriebs dürfen keine ausreichenden Mittel zur Zahlung der Steuer vorhanden sein. Zwischen den Jahren 2009 und 2013 wurden in Deutschland insgesamt 22 Anträge auf Stundung gestellt, von denen jeweils neun bewilligt und neun abgelehnt wurden.[2] Bei einer Gesamtanzahl von 22 Stundungsanträgen innerhalb von fünf Jahren ist die gegenwärtige Besteuerung also nicht bestandsgefährdend, zumindest liegen keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor. Außerdem handelt es sich um ein kontrafaktisches Sze-

Christoph Spengel*

Frank Streif**

* Prof. Dr. Christoph Spengel ist Inhaber des Lehrstuhls für ABWL und betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim, Research Associate am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, Direktor des Leibniz WissenschaftsCampus MaTax und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.

** Frank Streif ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZEW.

[1] Unter Vernachlässigung von persönlichen Freibeträgen. Ein steigender Kapitalisierungsfaktor reduziert die Steuerbelastung des Jahresertrages durch die Erbschaftsteuer.

[2] Gemäß Auskunft des BMF anlässlich der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht am 8. Juli 2014.

nario, da die Übertragung von Betriebsvermögen auch im Rahmen der Vorgängerregelung stets begünstigt wurde. Schließlich mag man sich die Frage stellen, ob denn bei einer in der Regel einkommensteuerpflichtigen Veräußerung des Betriebs – als Alternative zur Übertragung – Arbeitsplätze wegfallen?

Wie sind persönliche und sachliche Begünstigungen von Unternehmensvermögen zu beurteilen?

Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen (vgl. Länderindex der Stiftung Familienunternehmen 2013) hat gezeigt, dass im internationalen Vergleich mit 17 anderen Staaten aus Europa (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz (Kanton Zürich), Slowakei, Spanien, Tschechien, Vereinigtes Königreich) und den USA drei Staaten keine Erbschaftsteuer erheben (Österreich, Schweden und Slowakei).

Persönliche Steuerbefreiungen bei Vermögensübertragungen (nicht nur Unternehmensvermögen) an den Ehegatten sehen neun Staaten vor (Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, Polen, Schweiz (Kanton Zürich), Tschechien, USA und Vereinigtes Königreich). In den übrigen sechs Staaten (Belgien, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande und Spanien) existieren persönliche Freibeträge zwischen 15 000 Euro und 1 Mill. Euro; mit 500 000 Euro rangiert Deutschland hier im Mittelfeld.

Persönliche Steuerbefreiungen bei Vermögensübertragungen (nicht nur Unternehmensvermögen) an Kinder sehen vier Staaten vor (Luxemburg, Polen, Schweiz (Kanton Zürich) und Tschechien). In den übrigen elf Staaten existieren persönliche Freibeträge zwischen 15 000 Euro und 1. Mill. Euro; mit 400 000 Euro rangiert Deutschland auch hier im Mittelfeld.

Persönliche Befreiungen von der Erbschaftsteuer, die an den Verwandtschaftsgrad gekoppelt sind, können gesellschaftlich durchaus erwünscht sein. So folgert etwa das Bundesverfassungsgericht aus dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie zum Ausmaß der Besteuerung: »Der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I (Anm. der Verfasser: also vor allem bei Ehegatten und Kindern) […] ist derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommende Nachlass – je nach dessen Größe – zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugutekommt« (BVerfGE93, 165, 174/175).

Neben persönlichen Befreiungen sind in Deutschland jedoch auch sachliche Steuerbefreiungen vorgesehen. Diese Steuerbefreiungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen unabhängig zur persönlichen Beziehung des Begünstigten zum Erblasser bzw. Schenker existieren neben in Deutschland lediglich in fünf weiteren Staaten (Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich). Hinzu kommen sachliche Steuerbefreiungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen an den Ehegatten oder Kinder in vier Staaten (Belgien, Finnland, Italien und Spanien).

Verschonungsregeln als sachliche Begünstigung von Unternehmensvermögen sind aus ökonomischer und rechtlicher Sicht problematisch (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012).

So fehlt es bereits theoretisch an einer Trennlinie zwischen (notwendigem) Unternehmensvermögen und (nicht betriebsnotwendigem) sonstigem Vermögen bzw. Verwaltungsvermögen.

Daraus resultieren zahlreiche Verzerrungen, die insbesondere die Investitionstätigkeit beeinträchtigen können, Fehlanreize bei unternehmerischen Investitionen (Alternativen außerhalb des Unternehmensvermögens werden höher belastet) und damit Lock-in-Effekte auslösen können, die Rechtsformwahl im Zuge einer unterschiedlichen Abgrenzung des Unternehmensvermögens beeinträchtigen können sowie internationale Ausweichreaktionen hervorrufen können.

Vor diesem Hintergrund sind sachliche Begünstigungen von Unternehmensvermögen nicht ratsam, da sie wenig trennscharf sind und Verzerrungen hervorrufen können. Zielführend wäre deswegen eine einheitliche Bemessungsgrundlage, die dann mit niedrigen Steuersätzen einhergeht. Einem im Einzelfall bedrohlichen Entzug von Liquidität bzw. einer Bestandsgefährdung von Unternehmen wäre durch großzügige Regelungen zur Stundung der Steuer zu begegnen, etwa indem die Steuer aus dem laufenden Gewinn zu bezahlen ist.

Wie hoch fällt die Erbschaftsteuer bei der Übertragung von Unternehmensvermögen im internationalen Vergleich aus?

Im internationalen Vergleich mit 17 anderen Staaten aus Europa einschließlich der USA (vgl. Länderindex der Stiftung Familienunternehmen 2013) rangiert Deutschland bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (hier Anteile an einer Kapitalgesellschaft, 85%iger Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG) auf dem 13. Rang (bei Übertragung an ein Kind; nur das Vereinigte Königreich, Dänemark, Frankreich und Belgien weisen höhere Steuerbelastungen auf; in sieben Ländern fällt keine Steuer an) bzw.

dem 17. Rang (bei Übertragung an den Ehegatten; nur Belgien weist eine höhere Steuerbelastung auf; in zwölf Ländern fällt keine Steuer an).

Auf den ersten Blick ist die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland bei der Übertragung von Unternehmensvermögen im internationalen Vergleich nicht besonders vorteilhaft, sondern sie fällt eher hoch aus. Unterstellt man dagegen den 100%igen Verschonungsabschlag, stellt sich die Steuerbelastung in Deutschland bei Übertragungen an Kinder als vorteilhaft dar und bei Übertragungen an Ehegatten entsprechend der internationalen Norm. Bei Übertragungen an Angehörige anderer Personenkreise sind die Verschonungsregeln in Deutschland dagegen vergleichsweise sehr günstig, worauf im Folgenden eingegangen wird.

Die deutsche Erbschaftsteuer im Hinblick auf sachliche Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen

Eine Verschonung von Unternehmensvermögen ist international üblich. Bei der Übertragung an Ehegatten dominieren persönliche Befreiungen. Bei Übertragungen an Kinder sind persönliche Steuerbefreiungen weniger häufig anzutreffen. Hier spielen sachliche Steuerbefreiungen von Unternehmensvermögen eine größere Rolle.

Sachliche Verschonungsregelungen sind in Deutschland sowie in fünf weiteren Staaten (Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich) anzutreffen. Hinzu kommen sachliche Steuerbefreiungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen an den Ehegatten oder Kinder, also besondere Begünstigungen für Familienunternehmen, in vier Staaten (Belgien, Finnland, Italien und Spanien) (vgl. Länderindex der Stiftung Familienunternehmen 2013).

Die sachlichen Verschonungsregeln sind in Deutschland vergleichsweise großzügig ausgestaltet:

- Der Umfang der sachlichen Befreiung von Unternehmensvermögen variiert zwischen 60% (Finnland) und 100% (Deutschland, Vereinigtes Königreich).
- Ein Verschonungsabschlag von 100% wird außer in Großbritannien in bestimmten Fällen (nicht notierte Anteile, Mindestbesitzzeit zwei Jahre vor Übertragung) in keinem der Vergleichsländer gewährt.
- Ein Verschonungsabschlag von 85%, der bis zu einem schädlichen Verwaltungsvermögen von 50% gewährt wird, ist in keinem der Vergleichsländer anzutreffen. Dadurch kann das begünstige Unternehmensvermögen um 50% Verwaltungsvermögen aufgefüllt werden, was sich bei der Übertragung vergleichsweise großer Unternehmensvermögen als besonders vorteilhaft erweist.
- Befreiungen von Unternehmensvermögen sind fast immer an eine Behaltensfrist geknüpft (z.B. Schweiz, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien); die Regelungen in Deutschland sind somit insoweit international kompatibel und liegen zeitlich am unteren Ende.
- Damit die Freistellung greift, muss der Erblasser bzw. Schenker meist eine bestimmte Zeit vor der Übertragung Eigentümer (bzw. Aktionär mit Mindestbeteiligung) gewesen sein (z.B. Vereinigtes Königreich, Irland, Frankreich). Entsprechende Regelungen sind in Deutschland nicht vorgesehen.
- In Frankreich geht die Befreiung mit einer Geschäftsführungsfunktion des Begünstigten von mindestens fünf Jahren einher. In Italien gilt entsprechendes bei Übertragungen an Kinder. Hier muss der Begünstigte den Betrieb ebenfalls fünf Jahre fortführen. An die Unternehmensfortführung werden somit strengere Voraussetzungen gestellt; insbesondere erscheinen hier Übertragungen an Minderjährige nicht begünstigt zu sein.
- In der Schweiz muss der vererbte Anteil am Familienunternehmen vorwiegend der Erwerbserzielung dienen (für Einzelunternehmer und Personengesellschaften). Insofern wird keine (persönliche) Befreiung gewährt, falls weiteres Vermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuer vorhanden ist.
- In Belgien ist die Steuerbefreiung wie in Deutschland an den Erhalt von Arbeitsplätzen geknüpft. Allerdings gilt dies in Deutschland nicht für Betriebe mit weniger als 21 Beschäftigten (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG).
- Des Weiteren erstreckt sich die Privilegierung von Betriebsvermögen in den Niederlanden nicht auf das Verwaltungsvermögen. In Belgien gelten die Privilegierungen nicht für Immobilien, die auf Wohnzwecke ausgerichtet sind.

Im Ergebnis ist hinsichtlich der sachlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen in Deutschland im internationalen Vergleich festzuhalten:

- Die Verschonungsabschläge von 85% bzw. 100% sind verhältnismäßig hoch.
- Die Möglichkeit zum Auffüllen mit bis zu 50% Verwaltungsvermögen beim 85%igen Verschonungsabschlag ist in keinem der Vergleichsländer anzutreffen.
- Die Verschonungsabschläge werden auch bei Übertragungen von Unternehmensvermögen an Nicht-Angehörige gewährt. In diesen Fällen erweisen sich die Verschonungsabschläge weitreichender als persönliche Steuerbefreiungen an Ehegatten und/oder Kinder.
- Es existieren keine Mindestbesitzzeiten des Erblassers bzw. Schenkers und vor allem keine Anforderungen an die Person bzw. Funktion (z.B. Geschäftsführung) des Begünstigten. Damit sind in Deutschland vor allem auch Übertragungen an Minderjährige begünstigt.

Welche Folgerungen wären für eine »sachgerechtere« Ausgestaltung der Verschonungsregelungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen in Deutschland zu ziehen?

Die erbschaftsteuerlichen Regelungen bei der Übertragung in Betriebsvermögen fallen in Deutschland im internationalen Vergleich verhältnismäßig großzügig aus und laden zu Gestaltungen ein. Man könnte deswegen daran denken, sämtliche Privilegierungen (d.h. die Verschonungsabschläge) für Betriebsvermögen bei der Bemessungsgrundlage abzuschaffen und gleichzeitig die Steuersätze zu senken sowie eine (zinslose) Stundung der Steuer vorzusehen, falls diese nicht aus dem laufenden Gewinn des Unternehmens oder dem übrigen Vermögen gezahlt werden kann. Dem Postulat der Unternehmensfortführung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen wäre damit Rechnung getragen (vgl. hierzu den Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (2012).

Falls der Wegfall der sachlichen Privilegierungen von Betriebsvermögen nicht erwünscht ist, sollte eine Begrenzung des Verschonungsabschlags auf das produktive Vermögen, d.h. das Vermögen, das nicht aus schädlichem Verwaltungsvermögen besteht, erfolgen. Hier sollte der Verschonungsabschlag auf das produktive Nettovermögen begrenzt werden.

Von Fortführungsregeln und Lohnsummenregeln ist trotz ihrer internationalen Anwendung Abstand zu nehmen. Diese bestrafen Umstrukturierungen und zwingen Unternehmen, jahrelang nichts zu tun.

Literatur

Scheffler, W. und Chr. Spengel (2004), *Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich,* Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) (2013), *Länderindex der Stiftung Familienunternehmen,* 4. Auflage, München, bearbeitet vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012), Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, online verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/02-03-2012-ErbSt-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Johanna Hey*

Wenig Zweifel an der Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Steuerbonus

Schon während der Erbschaftsteuerreform 2008 war klar: Der Versuch des Gesetzgebers, gutes von schlechtem, produktives von nicht produktivem, unternehmerisches von nicht unternehmerischem Vermögen zu unterscheiden und an diese unmögliche Unterscheidung eine gravierende Begünstigung zu knüpfen, musste scheitern. Das Expertenurteil lautete von Anfang an: verfassungswidrig!

Doch wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden, das sich nun auf Vorlage des Zweiten Senats des Bundesfinanzhofs zum dritten Mal mit der Erbschaftsteuer befassen muss? Das Gericht trägt eine gewisse Mitschuld an der heutigen Regelung. Im Zweiten Erbschaftsteuerbeschluss aus dem Jahr 2006 (BVerfGE 117, 1 ff.) war zwar die bereits 1995 aufgestellte Forderung nach Bewertungsgleichheit nachdrücklich wiederholt worden, es wurde aber eben auch die Grundlage für die Begünstigung gelegt. Das Gericht wies dem Gesetzgeber den Weg, ausgehend von realitätsgerechten Werten in einem zweiten Schritt steuerliche Lenkungszwecke in Form normenklarer und zielgenauer Verschonungsregeln zu verwirklichen. Ausdrücklich offen gelassen hatte das Gericht 2006 die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verhältnismäßigkeit derartiger Verschonungsregeln, d.h. für die Relation zwischen dem Lenkungszweck und dem Ausmaß der Privilegierung. Werden die Karlsruher Richter hierzu diesmal Stellung beziehen?

Im Vorlagebeschluss des Zweiten BFH-Senats sind zwei Fragen adressiert: Angezweifelt wird zum einen im Hinblick auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten die Zielgenauigkeit der §§ 13a, b ErbStG. Zum anderen geht es um die Verhältnismäßigkeit der Verschonungsregeln, die den vollständig steuerfreien bzw. zu 85% steuerbefreiten Übergang von Betriebsvermögen unbegrenzter Höhe ermöglichen, so dass auch Milliardenvermögen gänzlich steuerfrei überge-

* Prof. Dr. Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

hen können. Dabei hängen Zielgenauigkeit und Begünstigungsausmaß verfassungsrechtlich zusammen. Je größer die Vergünstigung – Nullbesteuerung versus Belastung von bis zu 50% – desto höher sind die Anforderungen an die Zielgenauigkeit und Gestaltungsfestigkeit der Verschonungsregel.

Die Ungerechtigkeiten, die von der Ausgestaltung von §§ 13a, b ErbStG und der Manipulierbarkeit der Sachverhalte ausgeht, sind so eklatant, dass es schwer vorstellbar ist, dass das BVerfG nicht bereits im Hinblick auf die Zielgenauigkeit die Gleichheitssatzwidrigkeit der Erbschaftsteuer annehmen wird. Es könnte seinen Entscheidungsausspruch damit bewenden lassen. Zum Ausmaß zulässiger Begünstigung müsste es wiederum nichts sagen. Es ist jedoch zu hoffen, dass der Senat hierbei nicht stehen bleibt. Denn was wäre die Folge? Nachdem die Große Koalition im Koalitionsvertrag ein Loblied auf das geltende Erbschaftsteuerrecht gesungen hat, würde man sich auf Reparaturgesetzgebung durch Einfügung zusätzlicher Missbrauchsvorschriften und Korrekturen beim Verwaltungsvermögen beschränken.

Es ist schwer vorstellbar, dass eine saubere und gestaltungsfeste Lösung gelingt. Dies liegt in der Natur der Vergünstigungsregeln. Wird Privatvermögen nicht nur vorübergehend in Betriebsvermögen eingelegt, so gibt es gar keinen Ansatzpunkt, diesem Vermögen die Vergünstigung vorzuenthalten, solange das ErbStG zur alleinigen Voraussetzung macht, dass es sich ertragssteuerrechtlich um Betriebsvermögen handelt. Andererseits sind anders geartete Abgrenzungen von begünstigungswürdigem und nicht begünstigungswürdigem Vermögen nicht mit vertretbarem Aufwand und Trennschärfe durchführbar.

Aber selbst wenn dem Gesetzgeber eine hinreichend zielgenaue Regelung glücken würde, so bleibt die letztlich gewichtigere Frage nach der Verschonungswürdigkeit und Verschonungsbedürftigkeit des Betriebsvermögens gegenüber anderem Vermögen, d.h. nach der Verhältnismäßigkeit der Vergünstigung.

Die Verschonungswürdigkeit ist schnell bejaht. Schon 1995 hat das Gericht dem Gesetzgeber bei der Festlegung finanzpolitischer, volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Zwecke weitgehend freie Hand gewiesen. Die Frage, ob Familienunternehmen tatsächlich erfolgreicher, krisenfester oder sozialorientierter sind, stellt sich nicht, weil die Förderung und Erhaltung der deutschen Familienunternehmenskultur in jedem Fall ein legitimer Zweck ist. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht zu größtmöglicher volkswirtschaftlicher Effizienz verpflichtet.

Viel schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der Verschonungsbedürftigkeit: Gefährdet die Erbschaftsteuer Unternehmen tatsächlich in einem Maß, das die massive Privilegierung von Unternehmenserben gegenüber Erben anderen Vermögens rechtfertigt? Sind die Verschonungsregeln erforderlich? Dies ist eine Tatsachenfrage, die zu beantworten, das Bundesverfassungsgericht in die Sachverhaltsermittlung einsteigen müsste. Ob das BVerfG über hinreichende Informationen zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit verfügt, muss jedoch bezweifelt werden. Gemeinhin hilft es sich über Sachverhaltsungewissheit hinweg mit dem Hinweis auf den weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Doch Nonchalance gegenüber dem Sachverhalt verkürzt den Verfassungsrechtsschutz nicht minder als eine großzügigere Handhabung von Rechtfertigungsmaßstäben. Sie ist nicht gerechtfertigt durch das Gewaltenteilungsprinzip, kein Ausdruck der Rücksichtnahme gegenüber der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers. Die Feststellung der Rechtstatsachen ist nicht Gegenstand der Gestaltungsmacht des Gesetzgebers, sondern Vorbedingung für eine willkürfreie Ausübung von Gestaltungsmacht.

Allerdings fangen die Schwierigkeiten der Feststellung der Verschonungsbedürftigkeit schon damit an, dass viel weniger klar ist, als es auf den ersten Blick scheint, welche Verschonungszwecke der Gesetzgeber mit §§ 13a, b ErbStG verfolgt. Geht es um den Erhalt von Arbeitsplätzen? Um die Vermeidung von erbschaftsteuerbedingten Insolvenzen und Liquiditätsschwierigkeiten? Oder um den Übergang von Unternehmen innerhalb der Familie ohne die Notwendigkeit, fremde Kapitalgeber einzubeziehen? Alles drei sind förderungswürdige Ziele, aber sie begründen unterschiedliche Regeln. Ob die Erbschaftsteuer Unternehmen und damit eventuell auch Arbeitsplätze gefährdet, hängt zudem stark davon ab, ob sie tatsächlich aus dem Unternehmensvermögen entrichtet werden muss oder ob ausreichend »freies« Vermögen für die Steuerzahlung vorhanden ist bzw. mit übergeht. Schließlich ist die Erbschaftsteuer keine Unternehmensteuer, sondern eine Personensteuer. Auch fehlt es an empirischer Evidenz, was passieren würde, wenn die Erbschaftsteuer auf der Basis von Verkehrswerten ohne Vergünstigungsregeln für Betriebsvermögen erhoben würde. Eine solche Situation hat es noch nie gegeben. Zudem lassen sich die Wirkungen einer solchen Regelung nicht ohne Annahmen über den Steuersatz treffen.

Vor dem Hintergrund dieser vielen Unwägbarkeiten ist unwahrscheinlich, dass die Karlsruher Richter zu mehr als bloßen Tendenzaussagen kommen werden. Derartige Tendenzaussagen finden sich übrigens bereits im ersten Erbschaftsteuerbeschluss von 1995. Dort hatte der Zweite Senat die Begünstigungsnotwendigkeit von »mittelständischen Unternehmen« hervorgehoben (BVerfGE 93, 165 [175]). »Kleinere Vermögen« – allerdings nicht auf Betriebsvermögen beschränkt – könne der Gesetzgeber gänzlich von der Erbschaftsteuer ausnehmen.

Hiervon ausgehend, gibt es, wenn der Gesetzgeber von der Sonderbehandlung unternehmerischen Vermögens nicht lassen will, und dazu wird ihn das BVerfG im Zweifel nicht verpflichten, zwei Begrenzungsrichtungen: Zum einen kann der Anteil des steuerpflichtigen Betriebsvermögens von derzeit maximal 15% angehoben und die Möglichkeit der Nullversteuerung abgeschafft werden. Zum anderen kann die Vergünstigung der absoluten Höhe nach begrenzt werden, um größere Unternehmen auszuschließen. Letzteres ist allerdings zur Erreichung der in Betracht kommenden Förderziele offensichtlich ungeeignet, da sich weder Arbeitsplatzerhalt, noch Insolvenzvermeidung oder Erhalt von Familienunternehmen nach der Unternehmensgröße richten und gerade bei großen Betriebsvermögen häufig nicht genügend freies Vermögen vorhanden sein wird. Die Anhebung des steuerpflichtigen Anteils hat dagegen etwas Beliebiges. Auch eine 50%-Verschonung ist bei einem Unternehmen, dessen Erben über ausreichend freie Mittel verfügen, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen, ohne das Unternehmensvermögen antasten oder fremde Dritte in das Unternehmen aufnehmen zu müssen, im Vergleich zu nicht begünstigten Erben von Privatvermögen unverhältnismäßig. Andererseits ist unklar, ob die Verschonung ausreicht, um Krisenunternehmen vor einer erbschaftsteuerbedingten Insolvenz oder Übernahme zu bewahren.

Letztlich hängt alles davon ab, wie deutlich die Steuersätze bei einer Einschränkung der Begünstigungen gesenkt werden könnten. Die Verschonungsbedürftigkeit schmilzt zusammen, wenn die Steuersätze hinreichend niedrig sind. Eine Steuerbelastung von 2%, 4% oder 6% würde Unternehmen wohl nur in Extremfällen in die Knie zwingen. Dies führt zu der Forderung, sämtliche Vergünstigungen abzuschaffen und bei breiter Bemessungsgrundlage und sehr niedrigen Steuersätzen allenfalls eine Stundungs-, möglicherweise auch eine Erlassregel für Härtefälle vorzusehen. Doch lassen sich derart niedrige Steuersätze überhaupt erreichen? Eine aufkommensneutrale Senkung könnte umso deutlicher ausfallen, wenn auch die persönlichen Freibeträge einbezogen würden. Verfassungsrechtlich wäre eine Halbierung der derzeitigen persönlichen Freibeträge von 400 000 Euro pro Kind durchaus zulässig, weil nach wie vor Durchschnittsvermögen steuerfrei übergehen könnten. Bei Ehegatten erscheint dagegen unter dem Gesichtspunkt der Lebensstandardwahrung auch bei größeren Vermögen eine Reduktion eher nicht opportun. Beschränkt man die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dagegen auf die sachlichen Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen, dann bleibt es unter der Prämisse gleichbleibenden Aufkommens bei Steuersätzen in signifikanter Größenordnung – der Wissenschaftliche Beirat des BMF etwa geht von in der Spitze 16% aus.

Es ist unklar, ob mit Steuersätzen dieser Größenordnung den Besonderheiten von unternehmerisch gebundenem Vermögen Rechnung getragen werden kann. Der tiefere Grund für die Forderung nach Verschonung liegt nämlich in der gängigen gesellschaftsrechtlichen Vertragspraxis, durch Verfügungsbeschränkungen das Auseinanderbrechen von Familienunternehmen zu verhindern. Während das Erbschaftsteuerrecht wegen § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 BewG davon ausgeht, dass der Erbe eines Gesellschaftsanteils stets im Umfang des anteiligen Verkehrswertes des Unternehmens bereichert ist und Verfügungsbeschränkungen keine wertmindernde Berücksichtigung finden, sind Erben von (Familien)Unternehmen häufig durch Buchwertklauseln auf einen Bruchteil des Verkehrswertes beschränkt. Eingeschränkt sein kann sowohl die Veräußerbarkeit des Anteils als auch das Recht auf Gewinnentnahme. Die Erbschaftsteuer muss folglich zwingend aus sog. freien Vermögen beglichen werden. Auch hier geht es wieder um die Sachverhaltsannahmen. Nur wenn davon ausgegangen werden kann, dass im Erbgang im Regelfall ausreichend freies Vermögen mit übergeht, im Fall der vorweggenommenen Erbfolge mag die Liquidität ohnehin planbar sein, wäre gewährleistet, dass die Erbschaftsteuer gezahlt werden kann. Freilich stellt sich auch dann noch die Frage, ob es unter dem Gesichtspunkt des vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Bewertungsgleichmaßes richtig ist, dem verfügungsbeschränkten Unternehmenserben entsprechend seinem Anteil am Unternehmen Verkehrswerte zuzurechnen, die er bei Veräußerung des Anteils nicht erzielen könnte. Möglicherweise lag das Kirchhof-Judikat von 1995 (BVerfGE 93, 165), obwohl es für diese Aussage viel Kritik erfahren hat, doch nicht so falsch mit der Feststellung, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmenserben nicht voll seinem Vermögenszuwachs entspricht. Die Missverständnisse hätten vermieden werden können, hätte das Gericht das Problem der gesellschaftsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen ausdrücklich angesprochen, statt nebulös mit der Gemeinwohlbindung von Unternehmen zu argumentieren. Klar ist, dass die heutige Verschonungsregel, weil sie in keiner Weise an etwaige Verfügungsbeschränkungen anknüpft, zu deren Berücksichtigung ungeeignet und überschießend ist, so dass sie auch auf diese Weise nicht gerechtfertigt werden kann. Den Widerstand der Unternehmerlobby gegen die Abschaffung der aktuellen Vergünstigungstatbestände könnte man aber möglicherweise brechen, wenn Verfügungsbeschränkungen zukünftig bei der Bewertung berücksichtigt würden. Freilich müsste eine solche Regelung gut gegen Missbrauch abgesichert werden. Von großer Bedeutung wäre die Ernsthaftigkeit und Unabänderbarkeit derartiger Verfügungsbeschränkungen. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass Verfügungsbeschränkungen allein aus erbschaftsteuerrechtlichen Gründen vereinbart werden, selbst wenn dies aus gesellschaftsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Bei späterem Wegfall der Verfügungsbeschränkung müssten Nachversteuerungsregeln eingreifen. In die Höhe des Bewertungsabschlags für die Verfügungsbeschränkung

müsste deren konkrete Ausgestaltung einfließen. Denkbar wäre es, einen Bewertungsabschlag nur zu gewähren, wenn Verfügungsbeschränkung und Beschränkung des Gewinnentnahmerechts zusammentreffen, bei unbeschränktem Gewinnentnahmerecht dagegen lediglich eine Stundung der Erbschaftsteuer zu ermöglichen, damit diese aus den zukünftigen Gewinnentnahmen entrichtet werden kann.

Unklar sind freilich die Verteilungswirkungen einer solchen Regelung. Die Erben von Einzelunternehmen und Gesellschaftsanteilen ohne Verfügungsbeschränkungen würden regulär ohne Verschonung auf der Grundlage von Verkehrswerten besteuert, während auch sehr wertvolle Unternehmen ohne oder mit geringer Erbschaftsteuer auf die nächste Generation übergehen könnten, wenn die Gesellschaftsverträge entsprechende Verfügungsbeschränkungen enthalten. Will man die Erben von Einzelunternehmen nicht zum Verkauf des Unternehmens zwingen, müssten wohl auch in diesem Fall sowohl die Steuersätze deutlich niedriger sein als auch zusätzlich Stundungsregeln vorgesehen werden.

Die Situation ist recht verfahren. Einerseits besteht wenig Zweifel an der Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Steuerbonus für Unternehmenserben, andererseits gibt es keine einfachen Alternativen. Jedenfalls wird jede grundlegende Reform mit hohen politischen Kosten verbunden sein. Dies gilt angesichts der wenig populären Verteilungswirkungen der Entlastung großer Vermögen auf Kosten durchschnittlicher Vermögen insbesondere für die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei deutlicher Absenkung der Steuersätze. Es ist nicht erkennbar, wie sich der Gesetzgeber aus dieser politökonomischen Sackgasse herausmanövrieren wird.

Eines jedoch ist völlig klar. Eine neuerliche Erbschaftsteuerreform kann nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Juristen und Wirtschaftswissenschaftlern gelingen. Die Erbschaftsteuer steht unter besonderer verfassungsrechtlicher Beobachtung. Gleichzeitig setzt die Beurteilung der Verschonungsbedürftigkeit ebenso wie die Abschätzung der Wirkungen alternativer Erbschaftsteuermodelle empirische Analyse voraus, wie sie nur von der Wirtschaftswissenschaft geleistet werden kann. Hoffentlich erkennt auch das BVerfG die Notwendigkeit einer interdisziplinären Perspektive.

Rainer Kirchdörfer*

Die Verschonung von Betriebsvermögen ist ökonomisch wichtig und verfassungsrechtlich richtig!

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, der »Steuerbonus« für Unternehmensnachfolger ist aus übergeordneten volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus gerechtfertigt, weil der teilweise »Verzicht auf Erbschaftsteuer« an anderer Stelle deutlich mehr zugunsten unseres allgemeinen Wohlstandes einbringt, als er »kostet«.

Zunächst ist festzuhalten, dass Familienunternehmen als einzige Unternehmensform als solche wirtschaftlich von der Erbschaftsteuer betroffen sind. Gegenüber inländischen Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz werden sie diskriminiert, weil die Eigner solcher Unternehmen entweder keiner Erbschaftsteuer unterliegen oder aber diese nicht aus dem Unternehmen finanzieren (entnehmen) müssen. Gegenüber ausländischen Wettbewerbern sind sie benachteiligt, soweit diese im Ausland, wie häufig, keiner Erbschaftsteuer unterworfen sind.

Die Folgen eines Wegfalls der Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für den Standort Deutschland und unsere Beschäftigten wären gravierend. Im Februar 2014 hat das ifo Institut an 4 865 Familienunternehmen eine Sonderumfrage versendet, in der Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer gestellt wurden. Die Sonderumfrage wurde von 1 729 Familienunternehmen beantwortet. 64% dieser Familienunternehmen schätzen, dass sie beim Wegfall der Begünstigung von Betriebsvermögen ihre Investitionen senken müssten. 52% der Familienunternehmen gaben an, dass sie beim Wegfall des Verschonungsabschlags ihre Beschäftigtenzahlen senken, und wiederum 43%, dass sie im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile des Unternehmens hätten verkaufen müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte.

* Prof. Rainer Kirchdörfer ist Mitglied des Vorstands der Stiftung Familienunternehmen.

Der Befund ist noch dramatischer, wenn man berücksichtigt, dass in den nächsten Jahren jährlich ca. 27 000 Familienunternehmen mit insgesamt rund 400 000 Mitarbeitern zur Nachfolge anstehen. Heute sind über die Hälfte der in der Privatwirtschaft Beschäftigten in Familienunternehmen tätig. Deutschlandweit werden ca. 14,6 Mill. Mitarbeiter von Familienunternehmen beschäftigt. Dieser Trend verstärkt sich noch. Allein von 2006–2010 stieg die Inlandsbeschäftigung der 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen von 3,3 auf 3,6 Millionen an, während die Inlandsbeschäftigung der 26 nicht familienkontrollierten DAX-Unternehmen von 1,5 auf 1,4 Millionen sank. Diese Zahlen sind nicht nur Beleg für die zentrale strukturelle Bedeutung von Familienunternehmen am Standort Deutschland, sie zeigen vielmehr auch deutlich, welche Wirkungen eine steuerliche Behinderung der Unternehmensnachfolge insbesondere für den Arbeitsmarkt haben würde.

Der Eintritt eines hohen Schadens für unsere Volkswirtschaft und damit unseren Wohlstand im Fall des Wegfalls des »Steuerbonus« für Unternehmenserben ist auch plausibel. Es mag zwar sein, dass eine konkrete Existenzgefährdung vieler Unternehmen durch die Erbschaftsteuer in der Vergangenheit nicht nachweisbar war. Abgesehen davon, dass auch in der Vergangenheit stets Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen existierten, kann es auf die Frage, ob die Erbschaftsteuer einzelne Unternehmen in die Insolvenz getrieben hat, aber auch nicht ankommen. Der volkswirtschaftliche Schaden lässt sich vielmehr schon anhand eines einfachen Beispiels eines Maschinenbau-Unternehmens plausibilisieren, das 200 Mill. Euro umsetzt und 10 Mill. Euro Gewinn erzielt. Ein solches Unternehmen würde für die Erbschaftsteuer mit etwa 100 Mill. Euro bewertet, auf die dann (ohne Steuerbonus) 30 Mill. Euro Erbschaftsteuer anfielen. Um diese Summe zu erwirtschaften, müsste das Unternehmen – wegen der ebenfalls anfallenden Einkommensteuer – 60 Mill. Euro Gewinn aufbringen, also sechs Jahre lang nur für die Erbschaftsteuer arbeiten. Dass diese Belastung auf die Investitionsquote und letztendlich auf die Beschäftigungsquote des Unternehmens einen wesentlichen negativen Einfluss haben wird, ist mehr als plausibel.

Der Argumentation des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht zu den seines Erachtens gegebenen Verfassungsverstößen der §§ 13 a und 13 b i.V.m. § 19 Abs. 1 ErbStG, d.h. einer verfassungswidrigen Verschonung von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, vermag ich nicht zu folgen.

Richtig ist freilich, dass der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Artikels 3 GG zu beachten hat, und zwar sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Der Bundesfinanzhof erkennt in seinem Vorlagebeschluss vom 27. September 2012 (II R 9/11) auch an, dass der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes hat. Dabei hindert der allgemeine Gleichheitssatz den Gesetzgeber nicht, außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02, BVerfGE 117,1) mit dem das alte ErbStG für nichtig erklärt wurde, gleichzeitig die Absicht der Verwirklichung steuerlicher Lenkungszwecke für mit dem Gleichheitssatz vereinbar erklärt, sofern diese steuerlichen Lenkungsnormen bestimmte Bedingungen erfüllen. »Führt ein Steuergesetz zu einer steuerlichen Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände innerhalb einer Steuerart widerspricht, so kann eine solche Steuerentlastung vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken will (…). Bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe kann die Entlastung dabei im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sogar dazu führen, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden.« Das Bundesverfassungsgericht hat nicht infrage gestellt, dass die Qualifikation als Betriebsvermögen in der Hand des Erblassers oder Schenkers bereits ein Begünstigungsgrund ist, um das Lenkungsziel, eine Betriebsfortführung zu ermöglichen und Investitionsanreize zu setzen, zu erreichen (BVerfG vom 7. November 2006, 1 BvL 10/02, unter C II.3.d).

Bei der Neufassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2008 hat sich der Gesetzgeber m.E. dann an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gehalten und im Rahmen seines Entscheidungsspielraums »zur Berücksichtigung von Lenkungszwecken zielgenaue und am Gemeinwohl orientierte Verschonungsregelungen« (BR Drs. 4/08, S. 39) getroffen, soweit solches in Anbetracht der besonderen Materie überhaupt möglich, praktikabel und mit angemessenem Aufwand konsequent und folgerichtig (nachverfolgbar) überhaupt gesetzlich umsetzbar war.

Um der seit Inkrafttreten des neuen Bewertungsverfahrens im Jahr 2009 deutlich erhöhten steuerlichen Bemessungsgrundlage und der dadurch entstehenden steuerlichen Mehrbelastung zu begegnen, hatte der Gesetzgeber seinerzeit die Möglichkeit, entweder Verschonungsregelungen vorzusehen oder die Erbschaftsteuersätze insgesamt zu senken. Im Rahmen seines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hat er sich für die Einführung von Verschonungsregeln entschieden. Wie bereits gezeigt, sind diese vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt, sofern ausreichende Gemeinwohlgründe vorliegen, der Kreis der Begünstigten sachgerecht abgegrenzt, der Lenkungszweck von einer gesetzgeberischen Entscheidung getragen und wiederum gleichheitsgerecht ausgestaltet ist. Auch für die Erbschaft- und

Schenkungsteuer gelten diese Grundsätze ausdrücklich (BVerfG-Beschlüsse in BVerfGE 117,1, BStBl. II 2007, 192 unter C.I.2, und vom 17. April 2008, 2 BvL 4/05, BVerfGE 121, 108, unter C.I.1).

Die aktuelle Gewährung der Verschonung steht bekanntermaßen unter der Voraussetzung, dass die Unternehmensnachfolge nachhaltig und der Erhalt von Arbeits-und Ausbildungsplätzen sichergestellt ist (vgl. BR-Drs. 4/08, S. 39, BT-Drs. 16/7918, S. 23). Unternehmen, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs Arbeits-und Ausbildungsplätze weitgehend gesichert bleiben, sollten daher von der Erbschaftsteuer entlastet werden. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang i.Ü. auf die besondere Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland hingewiesen, bei denen der Unternehmensübergang im Erbfall häufig auch für die Beschäftigten eine kritische Phase darstellt (vgl. BR-Drs. 4/08, S. 38):

»Gerade Zeiten des Betriebsübergangs brauchen stabile Rahmenbedingungen, weil sie oft Umstrukturierungen und Neuinvestitionen erforderlich machen. Deshalb wird allen Betrieben eine Verschonung angeboten, die ihre Liquidität schützt, Investitionen nicht verhindert und so Arbeitsplätze sichert« (BT-Drs. 16/7918, S.33).

Auch das BVerfG selbst hatte bereits in seinem Beschluss vom 22. Juni 1995 (2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165, BStBL. II 1995, 671, unter C.I.2.b bb) festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer die besondere Situation von vor allem mittelständischen Familienunternehmen zu beachten hat. Deren Existenz könne durch zusätzliche finanzielle Belastungen, zum Beispiel durch die Erbschaftsteuer, gefährdet werden. Insbesondere könne ein Erbe über den Betrieb und einzelne Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb zuzuordnen sind, nicht so frei verfügen wie über nicht betrieblich gebundenes Vermögen. Seine finanzielle Leistungsfähigkeit sei daher nicht voll durch den erworbenen Vermögenszuwachs abgedeckt.

Am Rande sei bemerkt, dass das gegenwärtig geltende Bewertungsrecht für die allermeisten Familienunternehmen gerade auch wegen solcher vom Bundesverfassungsgericht erkannten Verfügungsbeschränkungen im Vergleich zum Verkehrswert der Gesellschaftsanteile zu weit überhöhten Werten führt, da gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben, Entnahmebeschränkungen, Abfindungsklauseln, die den Betrag der Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters sehr stark reduzieren, und ähnliche Beschränkungen des Eigentums in der Hand der Gesellschafter im Rahmen der geltenden erbschaftsteuerlichen Bewertung unberücksichtigt bleiben.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof in seinem Vorlagebeschluss die den familiengeführten Unternehmen üblicherweise innewohnenden und sie kennzeichnenden besonderen Charakteristika, deren Beachtung das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber geradezu aufgegeben hatte und deren Berücksichtigung dem Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsermessens auch vor dem Gleichheitssatz naturgemäß erlaubt ist, völlig ausgeblendet. Der Erbschaftsteuergesetzgeber hat deshalb beim Erlass des gegenwärtigen Erbschaftsteuergesetzes zulässigerweise auch folgende Gesichtspunkte im Rahmen von verfassungsrechtlich unbedenklichen Lenkungszielen berücksichtigt:

Den Erhalt einer Unternehmensform mit nachhaltiger und gerade nicht an kurzfristiger Rendite ausgerichteter Unternehmenssteuerung in Familienhand und die Förderung einer Unternehmensform, die für den Erhalt von Arbeitsplätzen auch in Regionen steht, in welchen im Wesentlichen nur in der Region verankerte Familien und ihre Unternehmen investieren. Wenn sich der Gesetzgeber bei solcher Sachlage für den »Steuerbonus für Unternehmenserben« entschieden hat, so ist dies m.E. grundsätzlich von der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit und seiner in Bezug auf die Folgen notwendigen Einschätzungsprärogative gedeckt und stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar.

Ernst zu nehmen war freilich die Auffassung des Bundesfinanzhofs, die §§ 13a und 13b ErbStG seien nicht so ausgestaltet, dass das begünstigte Vermögen sachgerecht abgegrenzt werden konnte und deshalb die Begünstigungswirkungen nicht hinreichend zielgenau wirkten. Die Definition des sogenannten Verwaltungsvermögens gewährleistete nämlich nicht folgerichtig, dass das zu begünstigende unternehmerische Vermögen von – nach der eigenen Wertung des Gesetzgebers – nicht begünstigungswürdigem Vermögen abgegrenzt wurde. Der Gesetzgeber hat aber auf diese vom Bundesfinanzhof geäußerte Kritik bereits reagiert (vgl. BR-Drs. 139/13, S. 222). In verschiedenen Gesetzgebungsverfahren wurden zwischenzeitlich zielgenauere Formulierungen der Regelungen zum Verwaltungsvermögen verankert. Die insbesondere problematische sogenannte »Cash-GmbH« ist nun unterbunden. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen in der letzten Zeit auch offengelegt, dass von einer missbräuchlichen Gestaltung des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts durch die Unternehmen keine Rede sein kann.

Christian Seiler*

Erbschaftsteuer: Ist die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen gerechtfertigt?

Die Frage nach der Berechtigung einer sachlichen Steuerbefreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer erweist sich aus der hier gewählten rechtswissenschaftlichen Perspektive als mehrdeutig, weil sie abhängig von der jeweiligen Entscheidungssituation zu beantworten ist.

Begibt man sich auf das weite Feld der Rechtspolitik, so ist nach dem besten Gesetz zu fragen. Den Schlüssel für alle Reformerwägungen liefert dabei der Steuertarif. Vorzugswürdig wären maßvolle Steuersätze, die eine nur niedrige Belastung der durch Schenkung oder Erbfolge erworbenen Vermögenssubstanz zur Folge hätten. Hierfür spricht nicht zuletzt die fragile Rechtfertigung dieser Steuerart. Denn es ist nicht einfach ersichtlich, warum eine bloße Neuzuordnung privater, das heißt eigentums- wie erbrechtlich geschützter Vermögenswerte (Art. 14 GG) eine Teilhabe des Staates rechtfertigen soll. Dies gilt erst recht, wenn sie sich lediglich innerhalb der Familie ereignet (Art. 6 Abs. 1 GG). Die Frage aufzuwerfen, bedeutet allerdings nicht, die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer dem Grunde nach zu bestreiten. Das Grundgesetz ordnet in Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG das Aufkommen dieser Steuerart den Ländern zu und gibt mit dieser föderalen Kompetenznorm indirekt zu erkennen, dass eine Erbschaftsteuer verfassungskonform sein kann. Dennoch erübrigt eine bloß formale Zuständigkeitsregel die Notwendigkeit einer auch materiellen Rechtfertigung der Erbschaftsteuer nicht. Diese kann bei einer Gesamtwürdigung aller Steuerarten gelingen, vor allem wenn man die Belastung von erspartem und konsumiertem Einkommen vergleicht. Während die zu Konsumzwecken eingesetzte Leistungsfähigkeit zweimal belastet wird – im Zeitpunkt ihres Erwerbs mit Einkommen, bei späterer Verwendung mit Umsatzsteuer (oder sonstigen Verbrauchsteuern), unterliegt der angesparte Markterfolg nur der Einkommensteuer. Diese Lücke kann eine gewissermaßen als Schlussbesteuerung dienende Nachlasssteuer ausfüllen, was sie indes auf eine ergänzende Funktion und damit auf eine nur geringe Belastungsintensität beschränkt. Dass das geltende Gesetz dennoch technisch den Weg einer Erbanfallsteuer wählt, bleibt unschädlich, zumal es den Vorzug mit sich bringt, die Zahl der Erwerber und ihre familiäre Nähe zum Schenker oder Erblasser berücksichtigen zu können (Art. 6 Abs. 1 GG), die zwar nicht den Belastungsgrund als solchen abbilden, aber doch ein differenziertes Belastungsmaß rechtfertigen können. Im Ergebnis sprechen mithin gute Gründe für eine maßvolle Erbschaftsteuer mit einem niedrigen, bevorzugt proportionalen Steuertarif. Kluge Reformvorschläge (wie jener von Paul Kirchhof[1]) liegen hierfür auf dem Tisch.

In einem solchen idealen Erbschaftsteuerrecht beantwortet sich die aufgeworfene Frage von selbst: Jenseits angemessener persönlicher Freibeträge insbesondere für enge Familienangehörige bedarf es grundsätzlich keiner sachlichen Steuerbefreiungen, auch nicht für Betriebsvermögen. Seltenen Härtefällen könnte durch eine Stundungsregel abgeholfen werden.

Eine ganz andere Frage ist jene nach der konkreten verfassungs-, insbesondere gleichheitsrechtlichen (Art. 3 Abs. 1 GG) Bewertung der §§ 13a, 13b ErbStG, die den Erwerb fortgeführter Wirtschaftsbetriebe unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen (Behaltensfrist, Lohnsummenregelung, kein schädliches Verwaltungsvermögen etc.) begünstigen und aktuell Gegenstand einer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG sind (an deren Zulässigkeit indes Zweifel angebracht sind). Die Antwort auf diese Frage muss im Binnensystem des gegebenen Gesetzes gegeben werden, das insbesondere durch einen progressiven Steuertarif mit einem hohen Spitzensteuersatz gekennzeichnet ist, der selbst in Steuerklasse I bis zu 30%, in Steuerklasse III sogar bis zu 50% des steuerpflichtigen Erwerbs erreicht (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Nicht angängig wäre es hingegen, die theoretische Alternative eines gedachten anderen Gesetzes (mit maßvollen Steuersätzen) als Bezugsrahmen zu wählen. Denn ein solches Gesetz hat der Deutsche Bundestag nie erlassen.

Im Kontext des geltenden Rechts drängt sich zunächst die Vorfrage auf, ob eine derart hohe Substanzbelastung des übertragenen Vermögens überhaupt mit der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) vereinbar sein kann. Das Bundesverfassungsgericht scheint diese Frage jedoch nicht aufgreifen zu wollen und hinterfragt stattdessen allein die Nichtbelastung von Betriebsvermögen, deren Ausmaß spiegelbildlich zur

* Prof. Dr. Christian Seiler ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

[1] Vgl. Paul Kirchhof, Bundessteuergesetzbuch, 2011, S. 581 ff., der mit §§ 73 ff. BStGB ein grundlegend neu konzipiertes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vorschlägt, das einen niedrigen Steuersatz von nur 10% der Bereicherung (§ 93 ErbStG) mit einem weitgehenden Verzicht auf andere als familiär bedingte Steuerbefreiungen (§ 77 ErbStG) verbindet.

gewählten Belastungsintensität erheblich ist. Freilich intensiviert sich mit den Steuersätzen nicht nur das rechnerische Volumen der Steuerbefreiung, sondern auch das Gewicht ihrer Rechtfertigung. Das Bundesministerium der Finanzen hat errechnet, dass die zusätzliche Steuerbelastung der Erwerber fortgeführter Betriebe in den Jahren 2009 bis 2012 ohne die Verschonungsregel bei durchschnittlich 27,4% des übertragenen Betriebsvermögens gelegen hätte. Selbst im Fall einer ausnahmsweise gewährten zinsfreien Stundung von maximal zehn Jahren (§ 28 ErbStG) wäre – zusätzlich zu den Ertragsteuern – jährlich ein nennenswerter Anteil der Unternehmenssubstanz abzuführen. Die Annahme, dass als Folge einer solchen Steuerbelastung nicht wenigen Betrieben Eigenkapital und vor allem Liquidität in nicht mehr verkraftbarem Ausmaß entzogen würde, dass hierdurch eine Veräußerung zur Unzeit oder gar eine Zerschlagung des Betriebs drohen könnten oder die betroffenen Unternehmen jedenfalls krisenanfälliger und in ihrer Investitionskraft geschwächt wären, erscheint zumindest nicht unplausibel. Als mittelbare gesamtgesellschaftliche Folgen könnten eine höhere Arbeitslosigkeit, gestiegene Sozialausgaben und geringere Steuereinnahmen zu befürchten sein. Bei der Würdigung dieser legislativen Einschätzung gilt es überdies zu bedenken, dass der Gesetzgeber sie Ende 2008, das heißt unter dem unmittelbaren Eindruck der Finanzkrise getroffen hat, als die Notwendigkeit einer hinreichenden Ausstattung mittelständischer Unternehmen mit Eigenkapital und Liquidität offenkundig wurde. Nicht übersehen werden sollten auch die gerade bei Familienunternehmen typischen gesellschaftsrechtlichen Bindungen, die einen realen Zugriff auf den Vermögensanfall zum Zwecke der Steuerzahlung erschweren oder ausschließen können.

Im Ergebnis wird man nicht umhin kommen, dass hohe Erbschaftsteuersätze jene Befreiung erforderlich machen, die im rechtspolitischen Idealfall einer maßvollen Erbschaftsteuerbelastung entbehrlich wären.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen dem Grunde nach verfassungsgemäß ist. So hat das Gericht in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 ausgeführt, das aus dem Gleichheitssatz hergeleitete Folgerichtigkeitsgebot »hindert den Gesetzgeber nicht daran, außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen«. Weiter heißt es: »Führt ein Steuergesetz zu einer steuerlichen Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände widerspricht, so kann eine solche Steuerentlastung vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken will. Bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe kann die Entlastung dabei im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sogar dazu führen, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden.«[2] Im Folgenden finden sich dann Ausführungen, die genau diese Maßstäbe auf die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen durch die damalige Fassung von § 13a ErbStG beziehen: Aufbauend auf zutreffend ermittelten Werten, könne der Gesetzgeber »mittels Belastungs- und Verschonungsregeln bei Vorliegen ausreichender Rechtfertigungsgründe die Bemessungsgrundlage zielgenau modifizieren«.[3] Hiernach heißt es wörtlich: »Derartige Bestimmungen finden sich im geltenden Erbschaftsteuerrecht etwa in § 13a ErbStG.«[4] (Mangels Entscheidungserheblichkeit hat das Gericht dann aber darauf verzichtet, die konkrete Gestalt dieser Bestimmung zu prüfen.)

Bemerkenswert ist an diesen Aussagen nicht allein, dass sie Verschonungen nach Art des bisherigen § 13a ErbStG in Betracht ziehen und sogar die Möglichkeit einer vollständigen Freistellung für bestimmte Steuergegenstände (mit denen wohl Betriebsvermögen gemeint gewesen sein dürften) ins Gespräch bringen. Ebenso bedeutsam ist es, dass es sich dabei um bloße obiter dicta handelte, also um Ausführungen, die durch die damals streitgegenständlichen Fragen des Bewertungsrechts nicht veranlasst waren. Ihr Adressat war offensichtlich der Gesetzgeber, der auf dieser Grundlage davon ausgehen musste, dass eine Freistellung von Betriebsvermögen bei entsprechender Absicherung seiner Sozialbindung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Noch weitergehend hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1995 eine erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen wegen dessen erhöhter Sozialbindung sogar als geboten erachtet.[5] In der Entscheidung hieß es wörtlich: »Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen, dass die Existenz von bestimmten Betrieben – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden kann. Derartige Betriebe … sind in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet: Sie unterliegen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen insbesondere durch Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern, das Betriebsverfassungsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und durch die langfristigen Investitionen einer gesteigerten rechtlichen Bindung. Sie hat zur Folge, dass die durch die Erbschaftsteuer erfasste finanzielle Leistungsfähigkeit des Erben nicht seinem durch den Erbfall erworbenen Vermögenszuwachs voll entspricht.« Hieraus folgerte das Gericht: »Der Gleichheitssatz fordert, diese verminderte Leistungsfähigkeit bei den Erben zu berücksichtigen, die einen solchen Betrieb weiterführen, also den Betrieb weder veräußern noch aufgeben, ihn vielmehr in seiner Sozialgebundenheit aufrechterhalten, ohne dass Vermögen und Ertragskraft des Betriebes durch den Erb-

[2] BVerfGE 117, 1, 31 f.
[3] BVerfGE 117, 1, 36 f.
[4] BVerfGE 117, 1, 37
[5] BVerfGE 93, 165, 175 f.

fall vermehrt würden. Die Erbschaftsteuerlast muss hier so bemessen werden, dass die Fortführung des Betriebs steuerlich nicht gefährdet wird.« Ob an der hiermit ausgesprochenen Verfassungspflicht zur nur eingeschränkten Belastung von Betriebsvermögen festzuhalten ist, mag dahinstehen. Jedenfalls aber folgt hieraus, dass seine Verschonung vor Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden kann.

All dies bedeutet nicht notwendig, auch an der konkret gewählten Ausgestaltung der §§ 13a, 13b ErbStG festzuhalten. Insbesondere bleibt zu hinterfragen, ob es sachgerecht sein kann, den Begriff des Betriebsvermögens inhaltsgleich aus dem Einkommensteuerrecht zu übernehmen. Denn dadurch öffnet sich den Steuerpflichtigen die Gestaltungsoption des gewillkürten Betriebsvermögens, die auch zu nicht mehr vom Rechtfertigungsgrund der §§ 13a, 13b ErbStG getragenen Umwandlungen von Privat- in Betriebsvermögen genutzt werden kann. Zwar dürfte es regelmäßig nicht als missbräuchlich anzusehen sein, dem eigenen Unternehmen aus betrieblicher Veranlassung weiteres Vermögen zuzuführen. Auch finden etwaige Gestaltungsmöglichkeiten durch gleichzeitig eintretende ertragsteuerliche Nachteile natürliche Grenzen (Steuerverstrickung der Vermögenssubstanz, Gewerbesteuerpflicht, bei Kapitalvermögen Wegfall des privilegierten Steuersatzes der Abgeltungsteuer). Jedoch können im Einzelfall noch beachtliche überschießende Steuervorteile bleiben, denen Gesetzgebung und Rechtsanwendung durch eine engere funktionale Bindung an den Betrieb begegnen sollten. Entsprechendes gilt für andere Gestaltungsmöglichkeiten (wobei der größte Missstand, das evident rechtsmissbräuchliche Steuersparmodell der »Cash-GmbH«, inzwischen einfachgesetzlich beseitigt worden ist).

Alles in allem stehen dem Gesetzgeber somit verschiedene Wege offen. Es deutet einiges darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht ihn mit seiner demnächst anstehenden Entscheidung auf den politisch klügeren Weg verweisen könnte, indem es die Ausnahmen der §§ 13a, 13b ErbStG missbilligt, damit aber faktisch niedrigere Steuersätze auf eine lückenlose Bemessungsgrundlage erzwingen könnte. Ob diese indes langfristig auf dem anfänglichen Niveau verharren werden, bleibt abzuwarten. Man erinnere sich nur an die Geschichte des progressiven Einkommensteuertarifs seit seiner Einführung.

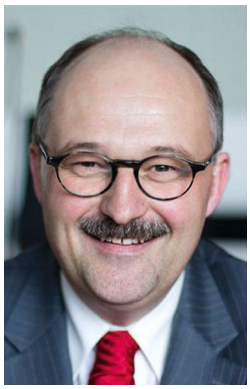

Michael Meister*

Erbschaftsteuererleichterungen für unternehmerisch genutztes Vermögen sind ökonomisch gerechtfertigt

Arbeitsplätze, Investitionen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft werden gesichert

Derzeit sind beim Bundesverfassungsgericht die 2009 umfassend neu geregelten Vorschriften der Erbschaft- und Schenkungsteuer erneut auf dem Prüfstand. Dabei geht es um die Frage, ob die steuerlichen Erleichterungen bei bestimmten Vermögensarten gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Konkret geht es um die sachliche Rechtfertigung von Regelungen, die steuerliche Verschonungen für Betriebsvermögen, für den Wirtschaftsteil des land- und fortwirtschaftlichen Vermögens und für Anteile an Kapitalgesellschaften von über 25% vorsehen und so eine gesetzliche Differenzierung in der Belastung verschiedener Vermögenswerte schaffen. Die ausdrücklich normierte Begünstigung ist dabei an enge Voraussetzungen geknüpft. Der Erwerber muss den Betrieb für eine bestimmte Zeit fortführen, abhängig vom Umfang der Verschonung fünf bzw. sieben Jahre. Bei vorzeitigem Verkauf oder Aufgabe des entsprechend begünstigten Betriebs fällt die Steuerbefreiung zeitanteilig weg. Für eine Unternehmensfortführung ist zudem die weitere Entwicklung der Lohnsumme im Betrieb von Bedeutung. Mit der Normierung einer bestimmten einzuhaltenden Lohnsumme als Anspruchsvoraussetzung soll gewährleistet werden, dass mit der Fortführung auch die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Wird die Mindestlohnsumme unterschritten, entfällt rückwirkend die Begünstigung im Umfang des Unterschiedsbetrages. Bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten wird die Lohnsummenregelung nicht angewendet.

Diese sogenannten »Verschonungsregelungen« leiten sich aus folgenden fünf ökonomischen Kernargumenten ab:

* Dr. Michael Meister ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen.

Stabilität für Unternehmen in unsicherer Zeit des Betriebsübergangs

Die Erbschaftsteuer wirkt wie eine steuerliche Sonderbelastung, die durch einen in der Regel unkalkulierbaren Erbfall zum ungünstigen Zeitpunkt eintreten und für Unternehmer mit großen Problemen behaftet sein kann. Soweit kein anderes Privatvermögen vorhanden ist, muss die Steuerlast aus den bestehenden Unternehmenswerten bestritten werden. Die finanzielle Belastung im Betriebsübergang steigt. Dies greift entweder Liquiditätsreserven im Unternehmen an, die dann nicht mehr für Investitionen zur Verfügung stehen, oder führt sogar zur Veräußerung von betriebswichtigen Produktionsmitteln. In der Folge wird unternehmerisches Vermögen vermindert und Arbeitsplätze können gefährdet sein. Die Unsicherheiten und Instabilitäten sind bei Personenunternehmen aufgrund der umfassenderen Haftung mit dem Gesellschafter- und Privatvermögen in der Regel besonders ausgeprägt. Die zur Begleichung der Erbschaftsteuerbelastung notwendigen Maßnahmen können den Betriebsfluss unterbrechen mit weitreichenden Nachteilen für die Auftragslage, Beschäftigungsverhältnisse und Investitionen. Die Unsicherheit und die Steuerbelastung werden subjektiv vielfach sogar noch höher eingeschätzt, Investitionen und Beschäftigung werden reduziert. Hier stabilisieren die Verschonungsregelungen die Liquidität des im Übergang befindlichen Unternehmens. Die Eigenkapitalbasis wird nicht durch Auszahlungen oder Vermögensverkäufe belastet.

Langfristige Investitionsanreize setzen

Neben der kurz- und mittelfristig stabilisierenden Wirkung während des Zeitraums der unmittelbaren Unternehmensnachfolge setzen die Verschonungsregelungen aber auch langfristige Anreize. Im Wissen, dass eine Vererbung schonend erfolgt, hat der Familienunternehmer starke Anreize zu höheren Investitionen. Mehr Arbeitsplätze werden geschaffen, wenn für den Erblasser garantiert ist, dass das Unternehmen beim Übergang auf den oder die Nachfolger durch die Erbschaftsbesteuerung nicht in schweres Fahrwasser gerät. Das Investitionskalkül ist dabei langfristig ausgerichtet und erlaubt auch Investitionen, die sich erst später – generationenübergreifend – rentieren. Aus makroökonomischer Sicht ein äußerst positiver – da nachhaltiger – Effekt für die produktive Basis einer Volkswirtschaft.

Basis der deutschen Volkswirtschaft stärken

Durch die Verschonungsregelungen soll der Betriebsübergang insbesondere auf Erben von kleinen und mittelständischen Familienunternehmen erleichtert werden. Damit wollte der Gesetzgeber der Bedeutung dieser Unternehmen für die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb Rechnung tragen. Über 90% der Unternehmen in Deutschland gehören diesem Unternehmenstypus an. Sie stellen rund 60% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. Regional vernetzte Familienbetriebe sind Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, für die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland und entscheidendes Element einer sozialen Marktwirtschaft. Wegen ihrer Eigentümerstruktur betrifft die Erbschaft- und Schenkungsteuer diese Unternehmer aber ganz besonders. Belastet die Erbschaftsteuer zu stark, werden Unternehmer versuchen, die Sonderbelastung durch Verlagerung von Steuersubstrat im Rahmen der laufenden Ertragsteuern auszugleichen. Die Leistungsfähigkeit von deutschen Unternehmen darf nicht überstrapaziert werden. Die Verschonungsregelungen stärken daher die mittelständische Basis der deutschen Volkswirtschaft.

Positive Wirkung in der Finanz- und Wirtschaftskrise

Die aktuellen Regelungen waren nicht zuletzt eine wichtige Reaktion des Gesetzgebers auf die im Laufe des Jahres 2009 entstandene schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Der globale Nachfrageeinbruch hatte Deutschland mit einem volkswirtschaftlichen Leistungseinbruch um rund 5% in die schwerste Rezession der Nachkriegsgeschichte geführt. In dieser ernsten wirtschaftlichen Situation war es notwendig, den Einbruch der volkswirtschaftlichen Leistung so schnell wie möglich zu überwinden und neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen. Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge wurden nicht zuletzt auch aus diesen Erwägungen mittelstandsfreundlicher ausgestaltet. Die Krisenfestigkeit und die dauerhafte Positionierung deutscher Traditionsunternehmen und mittelständischer Familienunternehmen am Markt sollten gesichert werden.

Die Verschonungsabschläge für Betriebsvermögen betrugen in den Fällen, die zwischen 2009 bis 2012 von den Finanzämtern festgesetzt wurden, rund 70 Mrd. Euro. Ohne die Verschonungsregelungen wären die Unternehmensübertragungen in den konjunkturell unsicheren Jahren mit zusätzlich über 19 Mrd. Euro belastet worden. Dies entspricht einer Steuerlastquote von über 27% auf das begünstigte Betriebsvermögen, wenn die Regelungen nicht gegolten hätten (vgl. Tab. 1).

In 2 440 Sterbefällen des Jahres 2010 wurde auf den Nachlass ein Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen gewährt, der den steuerpflichtigen Erwerb reduzierte oder ganz auf null absenkte.

Von 2010 bis 2012 wurde in über 20 000 Festsetzungsfällen eine Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG gewährt. Vie-

Tab. 1
Auswirkungen eines Wegfalls der Verschonungsregelung für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG

Festsetzungsjahr	Erhöhung der Bemessungsgrundlage ohne Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG in Mrd. Euro	Bei einem Wegfall der Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	
		Erhöhung der festgesetzten Steuer in Mrd. Euro	Steuerlastquote des begünstigten Vermögens in %
2009	3,1	1,3	41,5
2010	6,7	1,5	21,7
2011	19,4	5,6	28,9
2012	39,2	10,8	27,4
2009 bis 2012	68,4	19,1	27,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnung auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerstatistiken für 2009 bis 2012.

le Unternehmen konnten fortgeführt und zahlreiche Arbeitsplätze gesichert werden.

Insbesondere die Stabilisierungsfunktion der Verschonungsregelungen leistete in der Krise einen wichtigen Beitrag. Unternehmen sind robuster, Investitionen können finanziert und Arbeitsplätze erhalten werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen als Bestandteil eines umfassenden Krisenmanagements zeigt sich nicht zuletzt in der positiven Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft seitdem. Rückschauend hat Deutschland die Wirtschafts- und Finanzkrise gut gemeistert.

Standortfaktor im internationalen Wettbewerb

Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Standortfaktor im zunehmenden weltweiten Wettbewerb. Deutschland kann sich von der internationalen Entwicklung nicht abkoppeln. Damit soll keinesfalls ein »race to the bottom« hin zu immer niedrigerer Besteuerung befürwortet werden. Vielmehr geht es um nachhaltige und dem Gemeinwohl dienende Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Diese Auffassung ist bei unseren europäischen Nachbarn, aber auch bis in die USA, weit verbreitet.

Erleichterungen zur Sicherung der Unternehmensfortführung bei der Erbschaftsteuer sind dabei gängige internationale Praxis. Bei allen Unterschieden im Detail sind die Verschonungen zumeist – wie in Deutschland – an die Weiterführung des Betriebs gebunden. Die deutsche Ausgestaltung ist durch die zusätzliche Lohnsummenregelung an die Beschäftigungssicherung geknüpft. Selbst in Ländern, die keine Erbschaftsteuer kennen, unterliegt der Eigentumsübergang bei einem Erbfall anderen Steuern, die (teilweise) ebenfalls betriebsbezogenes Vermögen befreien oder nur bestimmte Vermögenswerte besteuern.

Eine starke Belastung von Betriebsvermögen dürfte deutsche Unternehmer demnach im internationalen Wettbewerb erheblich schwächen. Verschärfend kommt der Wettbewerb insbesondere mit den aufstrebenden Volkswirtschaften hinsichtlich der Lohnkosten als weiterem Standortfaktor hinzu. Eine Verschlechterung der Position kann hier langfristig erhebliche Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung haben.

Fazit: Kein beliebiger »Steuerbonus«, sondern eine ökonomisch gutbegründete Entscheidung

Aus der ökonomischen Analyse der kurz- und langfristigen Wirkung der Verschonungsregelung sowie ihrer Bedeutung zur Krisenbewältigung und im zunehmenden internationalen Wettbewerb folgt in der Diskussion um die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine klare Antwort. Es handelt sich gerade nicht um einen beliebigen Steuerbonus für Unternehmenserben. Vielmehr steht eine bewusste Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, der ein ökonomisch und gesellschaftlich motiviertes Bekenntnis zugrunde liegt: Unternehmen, die Arbeitsplätze und Investitionen langfristig sichern, zu erhalten und zu unterstützen.

Berthold Welling*

Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand – Bewertungsrecht als Stein des Anstoßes

Mit Spannung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum geltenden Erbschaftsteuerrecht erwartet. Allenthalben wird angenommen, dass das Bundesverfassungsgericht eine materiell-rechtliche Entscheidung über die vorgelegten Fragen des Bundesfinanzhofes treffen wird. In der Folge erhöhen sich die Spekulationen über Inhalt und Umfang des im Herbst zu erwartenden Urteils. Neben der Frage, ob die geäußerten Zweifel des Bundesfinanzhofes (Vorlagebeschluss des BFH vom 27. September 2012 – II R 9/11) an der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer ihre Berechtigung haben, tritt die Bewertung des Betriebsvermögens zunehmend in den Fokus. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass es durch das geltende Bewertungsrecht regelmäßig zu Überbewertungen des Betriebsvermögens, insbesondere für Anteile an familien- oder eigentümergeführten Unternehmen kommt. Deutlich wird, dass Alternativen zum geltenden Erbschaftsteuerrecht, die Herausforderungen der Unternehmensbewertung mit einschließen müssen, um zu zielgerechten Lösungen zu kommen. Mehr noch: Das Bewertungsrecht – d.h. eine tatsächlich marktgerechte Bewertung des Betriebsvermögens – könnte der Schlüssel für weitergehende Überlegungen über die Zukunft der Erbschaftsteuer sein.

Verschonungsregelungen als Kehrseite einer vermeintlich verkehrswertorientierten Bewertung

Im Rahmen der Einführung des geltenden Erbschaftsteuerrechts war die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02), eine grundsätzlich verkehrswertorientierte Bewertung für alle Vermögensarten einzuführen, prägend. Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidung war – wie auch im laufenden Verfahren – eine Vorlage des Bundesfinanzhofes, mit dem die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuerrechts mit Blick auf das Bewertungsrecht angezweifelt wurde (Vorlagebeschluss des BFH vom 22. Mai 2002 – II R 61/99). Kurz zusammengefasst, wurden vom Bundesfinanzhof insbesondere intransparente Privilegierungen auf der Ebene der erbschaftsteuerlichen Bewertung für das Betriebsvermögen gerügt, die sich zu einem ungerechtfertigten Vorteil im Rahmen der Erbschaftsteuer auswachsen konnten. Im Zentrum der Kritik stand der Einfluss der Steuerbilanz für die Bewertung des Betriebsvermögens und deren Folgewirkung für eine relativ niedrige Unternehmensbewertung. Das Bundesverfassungsgericht hat die kritischen Fragen des Bundesfinanzhofes aufgegriffen und bereits 2006 dem Gesetzgeber in einer Unvereinbarkeitserklärung aufgegeben, das Erbschaftsteuerrecht neu zu fassen. Im Zentrum der Erörterungen stand dabei die Bewertung der einzelnen Vermögensarten, die im Ergebnis zu weit vom Verkehrswert entfernten Werten führten und damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen haben. Danach war der Gesetzgeber gehalten, ab 2009 für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung eine verkehrswertorientierte Bewertung einzuführen. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung sollte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur dann gewährleistet sein, wenn sich das Erbschaftsteuergesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als maßgebliches Bewertungsziel orientiert. Beim gemeinen Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz handelt es sich um den Preis, der bei einer Veräußerung des Vermögenswertes unter objektiven Bedingungen zu erzielen wäre. Freigestellt war der Gesetzgeber grundsätzlich in der Wahl der Methoden, die der Ermittlung des gemeinen Wertes dienen. Zugleich eröffnete das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum für eine auf der Basis einheitlicher Werte aufsetzende Begünstigung von Vermögensarten, wenn dies dem Gemeinwohl dient. Der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen sollte in diesem Zusammenhang ein Rechtfertigungsgrund für eine Verschonung der Unternehmensnachfolge von der Erbschaftsteuer sein. Vor diesem Hintergrund sollte mit dem nunmehr geltenden Erbschaftsteuerrecht – unter Einhaltung des vom Gericht vorgegebenen Rahmens – der Generationenwechsel in Familienunternehmen erleichtert werden.

Die Änderungen des Bewertungsrechts führten erwartungsgemäß bei der erbschaftsteuerlichen Wertermittlung des Betriebsvermögens regelmäßig zu deutlichen Werterhöhungen. Insbesondere trat nach der Abschaffung einer steuerbilanzorientierten Bewertung erstmals das Problem der regelmäßigen Überbewertung des Betriebsvermögens zu Tage. Hintergrund ist der Zielkonflikt zwischen dem Anspruch einer verkehrswertorientierten Bewertung einerseits und gesetzlichen Wertkorrekturen des tatsächlichen Wertes durch Anordnung einer Wertobjektivierung in § 9 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes andererseits. So enthält das Bewertungsrecht die nicht unproblematische Gesetzesaussage, dass allgemein

* Berthold Welling ist Leiter der Abteilung Steuern und Finanzpolitik des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V.

ein Minderwert aufgrund von Verfügungsbeschränkungen nicht gerechtfertigt ist (vgl. Knittel in Gürsching und Stenger, Bewertungsrecht, § 9 BewG Anm. 103). In der Folge erhöhten sich die Werte für das Betriebsvermögen nicht nur durch den verkehrswertorientierten Bewertungsansatz, sondern auch durch die gesetzlich angeordneten Verbote, wertbildende Faktoren, wie beispielsweise gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen, Veräußerungsverbote, Abfindungsklauseln oder Thesaurierungsvorgaben, bei der Bewertung des Betriebsvermögens zu berücksichtigen. Diese künstliche Erhöhung bei der Bewertung führt regelmäßig zu fiktiven Werten, die den tatsächlichen Wert nicht abbilden.

Um mögliche Belastungserhöhungen auszugleichen bzw. abzumildern, wurden ausgleichende Verschonungsregelungen eingeführt, die ihrerseits an zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft sind, die dem Gemeinwohlgedanken Rechnung tragen sollen:

- Betriebsfortführung sowie
- Lohnsummenklauseln.

Im Wesentlichen stehen sich seit der Erbschaftsteuerreform 2009 regelmäßige Überbewertungen des Betriebsvermögens auf der einen Seite und umfangreiche Privilegierungen in Form von erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen auf der anderen Seite gegenüber.

Nichtberücksichtigung wertbildender Faktoren führt zu Überbewertungen bei den Familienunternehmen

Aufgrund der erbschaftsteuerlichen Freibeträge hat die Erbschaftsteuer für 6% der über 3,6 Mill. Unternehmen in Deutschland eine nennenswert belastende Wirkung. Rund 900 Unternehmen hiervon sind klassisch kapitalmarktorientierte Unternehmen und an der Börse notiert. Bei diesen Unternehmen besteht regelmäßig eine weitgehende Übereinstimmung des objektivierten Wertes und des tatsächlichen Marktwertes (Börsenkurs) des jeweiligen Anteils. Anders stellt sich jedoch die Ausgangslage für die Gesellschafter der Unternehmen dar, die nicht börsennotiert sind. Diese Unternehmen sind zumeist eigentümergeführt bzw. tradierte Familienunternehmen. Welche Bedeutung diese Unternehmen volkswirtschaftlich haben, belegt die gemeinsame Studie des BDI und der Deutschen Bank »Die größten Familienunternehmen in Deutschland«. Die größten 4 400 Familienunternehmen – das sind 0,12% der Unternehmen in Deutschland – tragen rund ein Fünftel der gesamten Unternehmensumsätze und rund 15% der Beschäftigten. Ein wesentliches Merkmal dieser Unternehmen ist die weitgehende Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt. Diese weitgehende Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt hat auf der einen Seite deutliche Vorteile für das Unternehmen, der weltweit mit dem Gütesiegel »German Mittelstand« belegt wird. Die Kehrseite hält jedoch für den Gesellschafter zumeist gesellschaftsvertraglich – teils tradierte – Beschränkungen seiner Gesellschafterrechte bereit. Verkürzt dargestellt, wird die Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt mit rigiden Vorgaben für die Gesellschafter erkauft. Verfügungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben, d.h. Entnahmebeschränkungen, sind die Regel und sollen den Bestand und die Finanzierung der Familienunternehmen sichern. Das Bewertungsgesetz setzt sich jedoch über die klassische – mittelstandsgeprägte – Unternehmens- und Unternehmerstruktur in Deutschland hinweg und normiert in § 9 Abs. 2 und 3 BewG, dass diese als persönliche Verhältnisse gelten und bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Damit werden eine Fungibilitäts- und eine Ausschüttungsfiktion für den weit überwiegenden Teil der familien- und eigentümergeführten Unternehmen unterstellt, die – blendet man mögliche Ankeraktionäre aus – im Wesentlichen nur für die 900 börsennotierten Unternehmen in Deutschland zutreffen.

In der Konsequenz führt das aktuelle Bewertungsrecht für die große Mehrheit der Unternehmen, d.h. für die Familienunternehmen bzw. eigentümergeführten Unternehmen, zu einer regelmäßigen Überbewertung. Der Erbe eines nicht-kapitalmarktorientierten Familienunternehmens kann seinen Anteil nicht frei veräußern bzw. nur zu einem deutlich geringeren Preis den übrigen Gesellschaftern andienen, sein Anteil wird jedoch bewertet, als sei er Anteilseigner eines börsennotierten Unternehmens, d.h., der Gesamtwert des Unternehmens wird auf seinen Anteil heruntergebrochen. So entsteht für den Erben eines Familienunternehmens ein überzeichneter fiktiver Wert seines Anteils, obwohl diese sog. »subjektiven« Elemente reale wertbeeinflussende bzw. -bildende Faktoren sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen handelt, die auf vorherige Generationen zurückzuführen sind, auf die er keinen Einfluss hat.

Bis zur Erbschaftsteuerreform 2009 trat das Problem nicht auf, da eine Bewertung auf Grundlage der Steuerbilanzwerte vorgenommen wurde – d.h. eine Bewertung, die regelmäßig unter den gesellschaftsvertraglichen Abfindungswerten lag. Dies zeigt zugleich, dass die gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen zur Unternehmenssicherung bestehen und nicht – wie teilweise vordergründig angeführt – aus erbschaftsteuerlichen Gründen. Vielmehr bestehen die klassischen Instrumente der Gesellschafterbindungen und Unternehmenssicherung oftmals über viele Generationen unabhängig von der jeweils geltenden Erbschaftsteuerregelung.

Als Kehrseite der vermeintlich verkehrswertorientierten Bewertung tarnen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 die Verschonungsregelungen die regelmäßigen auftretenden Überbewertungen des Betriebsvermögens. Hingegen müsste eine folgerichtige Bewertung die klassischen Instrumente der Un-

ternehmensfortführung und Unternehmensfinanzierung abbilden; überdies würde dadurch der politische Druck von erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen genommen.

Bedeutung der Gewinnentnahme bzw. -ausschüttung für die Anteilsbewertung

Welchen Einfluss wertbildende Faktoren, wie beispielsweise die freie Gewinnentnahme oder Dividendenregelungen, auf den Marktwert eines Unternehmensanteils haben, konnte an der negativen Kursentwicklung der börsennotierten Versicherungsgesellschaften vor dem Hintergrund der Diskussion im Frühjahr über eine kurzfristig angedachte gesetzliche Dividendensperre abgelesen werden. Diese Wertrelevanz zeigt, dass die klassischen unternehmenserhaltenden Sicherungsinstrumente, wie Veräußerungsbeschränkungen und Thesaurierungsvorgaben, auch bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung Berücksichtigung finden müssten.

Wertschwankungen im Rahmen des Ertragswertverfahrens

Zu dem Kernproblem der künstlichen Werterhöhung durch die gesetzlich angeordnete Wertkorrektur in § 9 Bewertungsgesetz treten Wertschwankungen innerhalb der Bewertungsverfahren. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang das vereinfachte Bewertungsverfahren zu sehen. Allein der Rückgang des variablen Zinssatzes von 4,58% auf 2,04% seit Einführung des geltenden Erbschaftsteuerrechts führt bei gleicher Ertragslage zu einer Werterhöhung des Betriebsvermögens in Höhe von 38%.

Bewertung nach dem »vereinfachten Ertragswertverfahren«	**Vor 2008**	**2008**	**2013**
Ertrag	Niedrigere Werte der Steuerbilanz maßgeblich	1 Mill. Euro	1 Mill. Euro
Variabler Basiszinssatz		4,58%	2,04%
Risikozuschlag		4,50%	4,50%
= Kapitalisierungszinssatz		9,08%	6,54%
Kapitalisierungsfaktor		**11,01**	**15,29**
Wertveränderung			4 277 304,02 Euro
Wert:	…	11 013 215,86 Euro	15 290 519,90 Euro
	Steuerbilanz	Ertragswertverfahren	

Ziel einer fairen Erbschaftsteuer erfordert ein faires Bewertungsrecht

Im Rahmen der bisherigen Diskussion ist deutlich geworden, dass die aktuellen Vergünstigungen – sog. Abschmelzregelung – allenthalben als zu weit empfunden wird. Diesen Eindruck hat auch die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahren vermittelt. Der teilweise herben Kritik aus der Wissenschaft an den bestehenden Regelungen stehen jedoch keine zielführenden Lösungsansätze gegenüber. Beispielsweise empfiehlt der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in seinem Gutachten die Aufhebung der speziellen Verschonungsregeln im Unternehmensbereich, eine Absenkung der Steuersätze sowie die Einführung eines Rechts auf Steuerstundung beim Übergang von Unternehmensvermögen (Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer 01/2012). Das Problem der regelmäßigen Überbewertungen des Betriebsvermögens wird hingegen nicht angesprochen und damit insbesondere keine vertretbare Lösung für das grundlegende Problem der Bewertung für Familienunternehmen bzw. eigentümergeführte Unternehmen vorgeschlagen. Folgerichtig können die Verschonungsregeln nach wie vor im aktuellen Erbschaftsteuerrecht allein aus Gründen regelmäßiger Überbewertungen des Betriebsvermögens bei Familienunternehmen nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr bedingen sich Verschonungsregelungen und geltendes Bewertungsrecht vor dem Hintergrund der Bewertungsfiktion infolge des gesetzlich angeordneten Berücksichtigungsverbotes von Veräußerungsverboten, Thesaurierungsvorgaben etc. in § 9 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

Erst wenn der tatsächlich zu erzielende Wert eines Unternehmensanteils als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen wird, kann eine moderate Erbschaftsteuer als fair empfunden werden. Da jedoch die meisten Unternehmensanteile der Familienunternehmen durch das Bewertungsrecht deutlich überbewertet werden, bedarf es im Umkehrschluss weitreichender Verschonungsregelungen. Die Kritik am geltenden Erbschaftsteuerrecht richtet sich im Wesentlichen gegen die Symptome, nämlich die Verschonungsregelungen als Reflex der regelmäßigen Überbewertungen der Familienunternehmen. Folgerichtig müsste die Kritik bei der Ursache ansetzen und die unzureichende Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten verkehrswertorientierten Bewertung in den Fokus stellen.

Zukunft der Erbschaftsteuer

Dass die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen (Abschmelzmodell) bereits aus Gemeinwohlgründen notwendig sind, wird nicht zuletzt durch den breiten politischen Konsens im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 deutlich. Darüber hinaus wird mit dem Abschmelzmodell die inkonsequente Umsetzung der verkehrswertorientierten Bewertung bei den eigentümergeführten Unternehmen bzw. Familienunternehmen kaschiert. Würde die Verschonungsregelung jedoch eingeschränkt, würde der bewertungsrechtliche Webfehler im Erbschaftsteuersystem zu einer unfairen Besteuerung für den Mittelstand auswachsen.